

## Geschäftsbedingungen für Printproduktionserstellung (Stand April 2021)

Diese Geschäftsbedingungen (im folgenden "GBP" genannt) regeln, zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vertraglichen Beziehungen zwischen Der MediA-marketing Inhaber: André Höring (im folgenden "Anbieter" genannt) und dem Auftraggeber (im folgenden "Auftraggeber" genannt) über die Gestaltung und Bereitstellung von Printprodukten (zusammenfassend im Folgenden „Leistung“ genannt). Alle diese Verträge, Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen werden im Folgenden zusammenfassend „Vertrag“ genannt.

### 1. Geltungsbereich, Definitionen

- 1.1. Eine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wird im Folgenden als „Auftrag“ bezeichnet“.
- 1.2. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3. Als „Änderungslauf“ wird jede Umsetzung von Änderungswünschen des Auftraggebers verstanden, welche der Auftraggeber telefonisch oder in Textform mitteilt, soweit es sich hierbei nicht um eine Mangelbeseitigung handelt.
- 1.4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern finden – es sei denn, sie werden durch den Anbieter ausdrücklich und schriftlich angenommen – keine Anwendung. Sie kommen auch nicht zur Anwendung, wenn sie den AGB und den GBW des Anbieters nicht oder nur teilweise widersprechen.

### 2. Zustandekommen des Vertrages / Abtretung

- 2.1. Der Auftraggeber erteilt unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (gedruckt oder elektronisch) einen für ihn verbindlichen Auftrag.
- 2.2. Mit seinem Auftrag versichert der Auftraggeber, Unternehmer (vgl. Abs. 1.3) zu sein. Ferner ist der Auftraggeber zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Angabe der bei der Bestellung erhobenen Daten verpflichtet.
- 2.3. Ein Vertrag über die Leistung kommt durch Zugang einer schriftlichen Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung durch den Anbieter zustande. Ohne Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung oder im Falle vorheriger Leistungserbringung durch den Anbieter gilt der Auftrag mit Beginn der Leistungserbringung als angenommen.
- 2.4. Soweit Werbeagenturen und Werbungsmittler Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur bzw. dem Werbungsmittler zustande.
- 2.5. Soweit nicht ausdrücklich in begründeten Ausnahmefällen anders vereinbart, dürfen Aufträge jeweils nur auf einen Auftraggeber/Agenturkunden bezogen sein und keine Werbung für andere Auftraggeber/Agenturkunden enthalten („sog. „Sammelwerbung“).
- 2.6. Die im Vertrag vereinbarte Leistung auf Dritte zu übertragen ist dem Auftraggeber – unter Ausnahme des Anwendungsbereiches von § 354a HGB – nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters gestattet.

### 3. Vertragsgegenstand, Ausführung

- 3.1. Der Umfang und Inhalt der Leistung ergibt sich aus den im Auftrag und dessen Anlagen getroffenen Regelungen und ergänzend aus diesen AGB und GBW.
- 3.2. Die vereinbarten Leistungen erbringt der Anbieter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter, deren Auswahl dem Anbieter vorbehalten bleibt.
- 3.3. Der Anbieter ist stets berechtigt, die Leistungserbringung durch andere Unternehmen und/oder andere Subunternehmer und/oder Personen (alle im Folgenden „Erfüllungsgehilfen“ genannt) ausführen zu lassen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen dieser GBW oder anderer Vertragsunterlagen nur der Anbieter als Leistender genannt wird.

### 4. Leistungsumfang

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Gestaltung auf Basis der vom Auftraggeber in der vereinbarten Weise zur Verfügung gestellten Texte, Fotos, Grafiken, Videos und/oder sonstigen Inhalte.
- 4.2. Der Anbieter erstellt für den Auftraggeber im vertraglich vereinbarten Umfang Printprodukte und lässt diese in der vereinbarten Weise über Erfüllungsgehilfen drucken.
- 4.3. Soweit vereinbart ist, dass der Anbieter im Rahmen der Leistung Bilder liefert, stellt der Anbieter diese dem Auftraggeber im vertraglich vereinbarten Umfang für die Verwendung auf den Printprodukten zur Verfügung. Es werden lizenzfreie Stock-Bilder aus öffentlichen Stock Portalen verwendet, die der Anbieter nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der durch Analyse ermittelten Zielgruppe wählt.
- 4.4. Soweit nicht anders vereinbart, beinhaltet die Leistung nur im Rahmen der erstmaligen Erstellung eines Printproduktes maximal drei Änderungsläufe.
- 4.5. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Bild- und Textbearbeitungen, -anpassungen und -korrekturen nicht Bestandteil der Leistung.
- 4.6. Die Umsetzung über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehender Änderungs-, Anpassungs-, Bearbeitungs- und/oder Korrekturwünsche des Auftraggebers ist – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart und es sich hierbei nicht um Mangelbeseitigung handelt – nur aufgrund separater Vereinbarung und auf Kosten des Auftraggebers möglich.
- 4.7. Umfasst die Leistung nach den vertraglichen Vereinbarungen Beratungsleistungen, erbringt der Anbieter diese Leistungen nach eigenem Ermessen ausschließlich telefonisch, per E-Mail oder per Telefax. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine persönliche Kundenbetreuung vor Ort nicht geschuldet.
- 4.8. Der Anbieter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Verwendung, Veröffentlichung von Materialien, Texten, Bildern oder sonstigen Daten abzulehnen, soweit Inhalte gegen Rechtsvorschriften, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstoßen und/oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Materialien oder sonstige zur Verwendung überlassene Daten nicht i. S. d. § 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, den Krieg und/oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößige oder in sonstiger Weise herabsetzende, ehrverletzende, anstößige, erotische und/oder i. S. d. § 184 StGB pornographische Inhalte aufweisen und/oder

auf entsprechende Angebote hinweisen. Erlangt der Anbieter erst nach Umsetzung oder Verwendung Kenntnis von solchen Verstößen, ist der Anbieter berechtigt, die betroffenen Inhalte zu löschen oder bis zum Erzielen einer einvernehmlichen diesbezüglichen Parteivereinbarung die betroffene Leistung rückgängig zu machen. Aus einem solchen Vorgang kann der Auftraggeber keinerlei Erstattungs-, Kündigungs- oder sonstige Ansprüche oder Rechte gegenüber dem Anbieter geltend machen, dem Anbieter steht jedoch ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu.

- 4.9. Der Anbieter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Beanstandungen/ Inanspruchnahme durch Dritte, worüber er den Auftraggeber umgehend zu unterrichten hat, ohne weitere Sachprüfung die Leistungserbringung, gegebenenfalls bis zur Klärung der Rechtslage, auszusetzen. In diesem Fall ist der Auftraggeber auch weiterhin zur Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung verpflichtet. Er kann jedoch den Vertrag außerordentlich mit einer Auslauffrist von zwei Wochen kündigen.

## 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber stellt dem Anbieter alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 5.2. Der Auftraggeber hält vereinbarte Zeitpläne ein und gibt unverzüglich angeforderte Rückmeldungen zu Details bei der Erbringung der Services.
- 5.3. Der Anbieter legt dem Auftraggeber von Zeit zu Zeit Entwürfe von zu veröffentlichenden Services und Teilen von Services zur Prüfung und Freigabe vor Veröffentlichung vor. Der Auftraggeber prüft den vorgelegten Entwurf zumindest auf Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text sowie anderer Elemente, wenn dies die Art des Entwurfs und oder seines geplanten Einsatzes gebietet. Der Auftraggeber erteilt die Freigabe unverzüglich, wenn er nicht berechtigterweise Änderungen an dem zur Freigabe vorgelegten Service oder Teil davon verlangt.
- 5.4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, vor Installationen von Software auf den Rechnern oder Arbeiten an den Rechnern des Kunden, die dort befindlichen Daten in geeigneter Form zu sichern. Auch darüber hinaus obliegt dem Auftraggeber die regelmäßige Erstellung ordnungsgemäßer Sicherheitskopien seiner Daten.
- 5.5. Im Übrigen richten sich die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach dem jeweils vereinbarten Service.
- 5.6. Die Erfüllung von wesentlichen Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist Voraussetzung für die planmäßige Leistungserbringung durch den Anbieter. Entstehen für den Anbieter Mehraufwendungen, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, vollständig oder zeitgerecht nachkommt, darf der Anbieter diese nach Zeit und Aufwand zu den jeweils geltenden Stundensätzen zusätzlich abrechnen. Dem Anbieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten und der Anbieter die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens. Erhöht sich der Aufwand, weil der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt, können sich vereinbarte Liefertermine verschieben. Die Länge der Terminverschiebung bestimmt sich in diesem Fall gemäß § 315 Abs. 3 BGB nach dem billigen, gerichtlich nachprüfbareren Ermessen von dem Anbieter.
- 5.7. Der Auftraggeber benennt gegenüber dem Anbieter einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner sowie einen Vertreter für den Fall der Abwesenheit dieses Ansprechpartners.
- 5.8. **Werbemittelproduktion**
- 5.9. Umfassen die Services die Produktion von Werbemitteln, vergibt der Anbieter die jeweiligen Produktionsaufträge nach Freigabe durch den Auftraggeber in eigenem Namen an einen geeigneten Werbemittelhersteller. Kleinere Produktionsaufträge mit einem Wert von jeweils unter netto EUR 1.000,00 bedürfen nicht der vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.
- 5.10. Der Anbieter nimmt die Rechnungen des Werbemittelherstellers entgegen, prüft und begleicht diese. Die Kosten nach diesen Rechnungen des Werbemittelherstellers stellt der Anbieter dem Auftraggeber wiederum mit gesonderter Rechnung oder zusammen mit anderen Leistungen in Rechnung.
- 5.11. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, erhält der Anbieter ein Honorar in Höhe von 15 % des Nettowerts dieser Rechnungen von Werbemittelherstellern. Dieses Honorar stellt der Anbieter dem Kunden zusammen mit den Kosten für die Leistung des Werbemittelherstellers in Rechnung.
- 5.12. Übersteigen die Kosten für eine zu beauftragende Werbemittelproduktion je Fall netto EUR 1.500,00, ist der Anbieter berechtigt, die Beauftragung der Werbemittelproduktion von der Vorauszahlung des Brutto-Auftragswerts durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

## 6. Freigabe / Freigabefiktion / Abnahme

- 6.1. Vor der Veröffentlichung von Daten und anderen Inhalten bringt der Anbieter dem Auftraggeber diese zur Veröffentlichung vorgesehenen Inhalte zur Kenntnis mit der gleichzeitigen Aufforderung, die Zustimmung zur Veröffentlichung der mitgeteilten Inhalte (im Folgenden „Freigabe“ genannt) zu erteilen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er die Freigabebeanfragen des Anbieters über den oder die vereinbarten Kommunikationswege (in der Regel per E-Mail, Post oder telefonisch) stets zeitnah, spätestens innerhalb von zehn Werktagen zur Kenntnis nehmen, diese prüfen und hierauf umgehend reagieren kann. Zeiträume, in denen dem Auftraggeber eine solche zeitnahe Reaktion nicht möglich ist (z. B. wegen Betriebsferien) wird der Auftraggeber dem Anbieter rechtzeitig mitteilen.
- 6.2. Jeweils spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Mitteilung zur Veröffentlichung vorgesehener Inhalte wird der Auftraggeber dem Anbieter entweder eine schriftliche Mitteilung über die Freigabe zukommen lassen oder aber der Veröffentlichung widersprechen unter Angabe der gegen die Veröffentlichung sprechenden Gründe.
- 6.3. Soweit die Leistung Werkleistungselemente aufweist, gilt die Leistung mit der Freigabe als abgenommen. Der Auftraggeber darf die (Teil-) Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel und/oder Abweichungen verweigern.

## 7. Termine / Lieferzeiten

- 7.1. Termine und Lieferzeiten sind unverbindlich, solange sie durch den Anbieter nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 7.2. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlich vereinbarten Termins oder einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, unvorsehbare Hindernisse oder sonstige von dem Anbieter nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer dieser Umstände. Das gilt auch, wenn sich der Anbieter bei Eintritt des hindernden Umstands im Verzug befindet.
- 7.3. Dauert das Leistungshindernis mehr als zwei Monate an, sind sowohl der Anbieter als auch der Auftraggeber berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gehende Rechte des Auftraggebers bleiben davon unberührt. Der Anbieter wird dem Auftraggeber von

einem Leistungshindernis unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen des Auftraggeber unverzüglich zurückerstatten.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Maßgebend für die beauftragten Services sind die dafür vereinbarten Preise.
- 8.2. Der Anbieter stellt dem Auftraggeber die Services nach Beendigung oder im Fall von Werkleistungen nach Abnahme (die Abnahme kann auch konkludent erfolgen) in Rechnung, es sei denn, die Parteien haben in diesen AGB oder im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- 8.3. Bei Werkleistungen, die einen Preis von netto EUR 2.500,00 übersteigen oder bei gesonderter Vereinbarung ist der Anbieter berechtigt, von dem vereinbarten Preis dem Kunden ein Drittel unmittelbar nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen, ein weiteres Drittel nach häufiger Beendigung des Services und das letzte Drittel sodann nach Beendigung des Services.
- 8.4. Bei nachträglich vereinbarten Leistungsänderungen ist der Anbieter berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem Kunden alle Kosten in Rechnung zu stellen, die der Anbieter aufgrund des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs gegenüber Dritten veranlasst, nach Leistungsänderung aber nicht mehr stornieren kann und daher vergeblich zu tragen hat. Das Entgelt für Services, die über vereinbarte Services hinaus in Anspruch genommen werden, bemisst sich nach der jeweils bei Inanspruchnahme zwischen den Parteien gültigen Preisliste. Insoweit rechnet der Anbieter den tatsächlich entstehenden Mehraufwand auf Stundenbasis zum in der Preisliste vereinbarten Stundensatz ab.
- 8.5. Verzögert sich die Erbringung eines Services aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist der Anbieter berechtigt dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung zu stellen, die der Anbieter aufgrund des vereinbarten Leistungsumfangs vergeblich veranlasst hat.
- 8.6. Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug fällig, in Euro sowie zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger Kosten für Transport und Verpackung zu zahlen.
- 8.7. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann der Anbieter neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine Mahngebühr von EUR 5,00 je weiterer Mahnung oder Schritt im gerichtlichen Mahnverfahren verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 8.8. Einwendungen gegen Rechnungen von dem Anbieter sind innerhalb von acht (8) Wochen nach Rechnungszugang schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zwingende gesetzliche Ansprüche nach Fristablauf bleiben davon unberührt.
- 8.9. GEMA-Gebühren oder Gebühren für sonstige Verwertungsgesellschaften werden vom Kunden getragen. Werden solche Gebühren und/oder Kosten ausnahmsweise von dem Anbieter verauslagt, ist der Auftraggeber gegen Nachweis zu deren Erstattung verpflichtet. Die Pflicht zur Erstattung kann auch nach dem Zeitraum entstehen, in dem der Anbieter Services für den Auftraggeber erbringt.
- 8.10. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist der Anbieter berechtigt, dem Auftraggeber Reisekosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung von Reisen im eigenen PKW erfolgt per Pauschale von EUR 0,51 je Kilometer und die Abrechnung von Reisen mit der Bahn, dem Flugzeug oder anderen öffentlich verfügbaren Reisemitteln erfolgt nach Beleg. Der Stundenaufwand für Reisen wird entsprechend der zwischen den Parteien vereinbarten Stundensätze abgerechnet.

## 9. Abnahme, Gewährleistung, Haftung

Soweit die Leistung von dem Anbieter in der Erstellung von Grafiken, Werbemitteln oder sonstigen Werken besteht, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- 9.1. Die Leistung ist abgenommen, sobald der Auftraggeber den vom Anbieter vorgelegten Entwurf freigegeben hat.
- 9.2. Der Anbieter übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme.
- 9.3. Als Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten in den von dem Anbieter gelieferten Vorlagen, Dateien usw. Inhaltliche und gestalterische Beanstandungen muss der Auftraggeber vor der Freigabe klären. Sie können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
- 9.4. Der Anbieter haftet nicht für die Schutzrechtsfähigkeit der erstellten Produkte, es sei denn, dass die Schutzrechtsfähigkeit ausdrücklich garantiert worden ist. Die fehlende Schutzrechtsfähigkeit gilt nicht als Mangel der Leistung.
- 9.5. Nicht von der Gewährleistung umfasst sind Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Auftraggeber die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung und Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass diese Umstände für den gerügten Mangel nicht ursächlich sind.
- 9.6. Der Kunde kann nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Ist für den Anbieter eine der beiden Arten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so beschränken sich die Ansprüche des Auftraggeber auf die andere Art der Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung dreimal fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.7. Für Fehler bei der Werbeberatung, sonstiger Beratung oder bei der Erbringung sonstiger Dienstleistungen haftet der Anbieter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.8. Für Gestaltungen und Texte, die vom Kunden geliefert oder vor der Produktion vom Kunden freigegeben wurden, trägt der Kunde die Verantwortung für Fehlerfreiheit, insbesondere die Richtigkeit von Text und Bild.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Soweit diese eigentumsfähig sind, behält der Anbieter sich das Eigentum an den Services bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor.

## 11. Kennzeichnung, Referenzen

- 11.1. Der Anbieter ist berechtigt, unentgeltlich auf für den Auftraggeber hergestellten Produkten und bei für den Auftraggeber durchgeführten Maßnahmen auf die Tätigkeit von dem Anbieter hinzuweisen und mit den Leistungen für den Auftraggeber in angemessener Weise als Referenz zu werben.

## 12. Mängelhaftung

- 12.1. Stehen dem Auftraggeber Mängelhaftungsansprüche gegen den Anbieter zu, beläuft sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf ein (1) Jahr. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben dagegen unberührt bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie in einem Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2. Der Anbieter gibt in keinem Fall eine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie im Sinne von §§ 443 oder 639 BGB.
- 12.3. § 377 HGB gilt in entsprechender Anwendung auch für Werkverträge.
- 12.4. Eine Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass Software bzw. Hardware in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Auftraggeber an der vom Anbieter gelieferten Software bzw. Hardware vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieser AGB oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Anbieter berechtigt zu sein.
- 12.5. Das Risiko, dass die vom Anbieter durchgeführten Werbemaßnahmen rechtlich zulässig sind, insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und spezieller werberechtlicher Vorschriften stehen, trägt der Auftraggeber. Der Anbieter weist jedoch den Auftraggeber auf rechtliche Risiken hin, sofern ihr diese bei der Vorbereitung der Werbemaßnahmen bekannt werden.
- 12.6. Kosten, die der Anbieter durch eine unberechtigte Mängelrüge des Auftraggebers entstehen, sind vom Auftraggeber zu erstatten, wenn dieser bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Mängelrüge unberechtigt ist.

## 13. Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Sämtliche Rechte an Leistungen vom Anbieter oder Teilen davon verbleiben beim Anbieter. Soweit individualvertraglich nichts anderes geregelt ist, erwirbt der Auftraggeber an urheberrechtlich geschützten Produkten von dem Anbieter mit der Abnahme (10.1.) ein auf den Vertragszweck beschränktes einfaches Nutzungsrecht. Der Erwerb des Nutzungsrechts durch den Auftraggeber steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 13.2. An Vorentwürfen, Vorab-Versionen und anderen nicht fertig gestellten und vom Anbieter zur Freigabe vorgelegten Werken sowie an offenen Daten der erstellten Produkte erwirbt der Auftraggeber keine Rechte. Der Auftraggeber hat jedoch die Möglichkeit, offene Daten der fertigen Produkte zusätzlich zu erwerben (siehe 2.6.).
- 13.3. Der Anbieter garantiert, dass alle Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Das gilt nicht, wenn der Anbieter im Einzelfall wegen begründeter Zweifel darauf hingewiesen hat, dass die Freiheit von Schutzrechten Dritter nicht zugesichert werden kann und auch nicht für Schutzrechte an Vorleistungen, die der Auftraggeber erbracht oder geliefert hat. Wird gegenüber dem Auftraggeber von einem Dritten die Behauptung erhoben, die von dem Anbieter durchgeführten Leistungen oder ein Arbeitsergebnis der Leistungen greife in ein Schutzrecht des Dritten ein, wird der Auftraggeber dem Anbieter davon unverzüglich unterrichten. Der Anbieter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Behandlung solcher Ansprüche zu übernehmen. Stellt sich jedoch heraus, dass die Behauptung des Dritten berechtigt ist und die Rechtsverletzung auf Umständen beruht, die im Verantwortungsbereich von dem Anbieter liegen, ist der Anbieter verpflichtet, den Eingriff zu beseitigen und im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die vertraglich übernommenen Leistungen ohne Eingriff in das Schutzrecht des Dritten fortgeführt werden können.
- 13.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Anbieter von allen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Anbieter geltend machen, soweit die Verletzung auf Vorleistungen beruht, die der Auftraggeber erbracht oder geliefert hat.
- 13.5. Soweit der Anbieter dem Auftraggeber körperliche Sachen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf - fertig gestellte Werbemittel und Datenträger, übereignet, steht die Übereignung ebenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Honorars (siehe Abschnitt 2.).